



---

**mouvement  
écologique**

**Dossier Google:**

**Zu viele ungeklärte Fragen:  
Mouvement Ecologique legt Berufung gegen  
Urteil des Verwaltungsgerichtes ein**

---

**Juli 2021**

## **Dossier Google:**

### **Zu viele ungeklärte Fragen: Mouvement Ecologique legt Berufung gegen Urteil des Verwaltungsgerichtes ein**

Der Mouvement Ecologique hatte im Rahmen der öffentlichen Prozedur in der Gemeinde Bissen (punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes - PAG) Einspruch eingereicht gegen die Umklassierung von etwa 35 ha Grünzone (und somit auch wertvollem landwirtschaftlichem Boden) für die Schaffung einer „zone spéciale Datacenter“.

Nachdem sowohl die Gemeinde als auch die betroffenen Ministerien – Innen- und Umweltministerium – dem Vorhaben zustimmten, legte der Mouvement Ecologique am 11. Juli 2019 Rekurs vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Entscheidungen der drei Instanzen ein.

Das Verwaltungsgericht hat diesen Rekurs in mehreren Punkten abgewiesen. Gegen dieses Urteil wird der Mouvement Ecologique in Berufung beim Verwaltungsgerichtshof gehen, dies u.a. aus folgenden Überlegungen:

#### **Schaffung einer „zone spéciale Datacenter“: Die Eignung des Standortes ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique (nach wie vor) nicht nachgewiesen**

---

Summarisch zusammengefasst argumentierte der Mouvement Ecologique in seinem Rekurs wie folgt: Für das beabsichtigte Datacenter soll eine Umklassierung von Grünland in eine „zone spéciale Datacenter“ erfolgen. Dabei sieht die kommunale Gesetzgebung betreffend die Flächennutzung (aménagement communal) vor, dass die Schaffung einer derartigen Zone an die Voraussetzung gekoppelt sein muss, dass diese sich nachweislich im Besonderen für die geplante Aktivität eignet (*„si les caractéristiques ou les particularités du site l'exigent“*). Auch die staatliche „commission d'aménagement“ trat in ihrem Gutachten dafür ein, dass alle relevanten Umweltaspekte „à un stade précoce de planification“ vorliegen müssen.

Gerade in diesem Punkt der „besonderen“ Eignung des Standortes besteht ein zentraler Dissens. Während seitens der Gemeinde sowie den Regierungsvertretern, Aspekte wie die Nähe zur elektrischen Umspannstation auf „Roost“ als ausreichendes Element einer „Eignung“ angeführt werden, bemängelte der Mouvement Ecologique (neben der Weigerung der Offenlegung einer CREOS-Studie) das Fehlen von wesentlichen Informationen in Bezug auf den Wasserverbrauch.

Es wird in der Tat bereits seit Jahren darüber spekuliert, mit welchem Wasserverbrauch ein derartiges Datacenter u.a. für Kühlzwecke verbunden wäre. Aus unerklärlichen Gründen lehnen die öffentliche Hand sowie Google die Offenlegung dieser so wichtigen Information konsequent ab. Stellt sich die Frage, warum?

Dabei könnte sich der Wasserverbrauch - gemäß bis dato unwiderlegten Spekulationen - auf immerhin 5-10% des gesamten jährlichen Verbrauchs an Trinkwasser in Luxemburg belaufen. Eine bedeutsame Menge, deren Verfügbarkeit in Hitzeperioden und angesichts abnehmender Grundwasserreserven nicht nachgewiesen sei. Zudem sei die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer, unter Beachtung ökologisch vertretbarer Bedingungen, an diesem Standort in keinsten Form belegt.

Dabei kennt Luxemburg durchaus ein immer akuterer Wasserproblem: Prognosen des Umweltministeriums gehen davon aus, dass wir in einigen Jahren eine steigende und problematische Knappheit erfahren werden. Woher dann noch das Wasser zur Kühlung von Google stammen soll – wenn es denn nicht auf Kosten der Trinkwasserversorgung der Menschen oder aber der Bachläufe gehen soll – bleibt weiterhin ein Rätsel. Auch die vermeintliche Lösung, Abwässer der Merscher Kläranlage nutzen zu wollen, scheint bis auf weiteres ein Trugschluss zu sein. Denn auch hier gilt: im Sommer nimmt auch hier das Wasservolumen ab: ob die für Kühlzwecke verfügbare Menge ausreichen würde, ist unklar.

Die Klärung der Ver- und Entsorgungsfrage des für die Kühlung des Datacenters benötigten Wassers ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique jedoch zentral dafür, ob sich dieser Standort auch wirklich für die Ansiedlung eines Datacenters eignet bzw. ob die Schaffung einer „zone spéciale“ gemäß den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Flächennutzung zulässig ist oder nicht! Da diese grundlegenden Fakten fehlen, verletze die Umklassierung geltendes Recht, so der Mouvement Ecologique.

Der Argumentation des Verwaltungsgerichtes, der Bebauungsplan stelle zu diesem Zeitpunkt einen „acte abstrait“ dar, und deshalb müssten diese Fakten nicht vorliegen, kann der Mouvement Ecologique nicht folgen. Ist der Faktor „Wasserverbrauch“ nicht ebenso wichtig wie die Neigung eines Daches oder der Versiegelungsgrad von Boden?

## **Wasser-, Klima- und Biodiversitätsschutz dürfen nicht länger reine „nachgeschaltete“ Belange darstellen!**

---

Das Umweltministerium habe, so die Ausführungen des Mouvement Ecologique in seinem Rekurs im Rahmen einer ersten Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), zwar auf das Fehlen wesentlicher Elemente in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte hingewiesen, daraus aber keine Schlussfolgerungen gezogen. Die in der Prozedur ausliegende SUP wäre demnach nicht vollständig und würde somit nicht den juristischen Vorgaben entsprechen.

Das Verwaltungsgericht erkannte zwar durchaus an, dass die SUP nicht alle Antworten auf die gestellten Fragen geben würde, verwies aber darauf, dass diese in einer weiteren Phase - der sogenannten „évaluation des incidences sur l’environnement“ (EIE) - angegangen würden. Die Strategische Umweltprüfung würde auf der Ebene der generellen Planung spielen; die EIE als nachgelagerte Studie würde detailliertere Aspekte aufgreifen müssen, da sie die Realisierung eines konkreten Projektes betreffe. Und ein konkretes Projekt gäbe es ja noch nicht, so das Gericht.

Der Mouvement Ecologique hinterfragt diese Sichtweise ebenfalls.

Denn Fakt ist: in den weiteren nachgeschalteten Prozeduren und Genehmigungsverfahren – wie z.B. der Kommodo-Inkommodo-Prozedur – wird nicht mehr untersucht, ob das Projekt als solches ökologisch vertretbar ist! Ziel der Naturschutz-, der Kommodo- und ggf. anderen Genehmigungen ist es, lediglich die bestmögliche Ausgestaltung zu gewährleisten! Nicht mehr und nicht weniger: So reicht es z.B. auf der Ebene der Kommodo-Gesetzgebung aus, die „meilleure technologie disponible“ anzuwenden.

Und hier liegt der substantielle Unterschied: Es kann und darf nicht länger sein, dass zuerst die grundsätzlichen Weichen für die Ansiedlung eines Betriebes / eines Produktionsverfahrens o.ä. gestellt werden, und dann erst nachträglich versucht wird, die Ansiedlung - im Rahmen der so geschaffenen Fakten - so ökologisch verträglich, wie noch eben möglich zu gestalten.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Der Mouvement Ecologique tritt durchaus für eine Diversifizierung der Wirtschaft ein, u.a. durch die Neuansiedlung von Betrieben. Vor allem auch dann, wenn sie einen Mehrwert im Sinne einer resilienteren, zukunftssträchtigen Wirtschaft in Luxemburg sowie der Großregion darstellen - dies in Berücksichtigung von klar definierten Nachhaltigkeitskriterien.

In Zeiten der Klima-, der Biodiversitäts-, der Ressourcenkrise und dem Wissen wie gesundheitlich problematisch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten im Bereich Luft, Lärm usw. für den Menschen ist, muss in der Tat ein Umdenken stattfinden.

Deshalb muss in Zukunft sichergestellt sein, dass geltende Gesetze nicht nur vorschreiben, dass die bestmögliche Technologie angewandt wird: Falls damit Grenzen des Ressourcenverbrauches bzw. der Umweltbelastung (auch auf Landesebene bzw. darüber hinaus) in Frage gestellt werden (z.B. aus der Sicht der Wasserwirtschaft) kann und muss es möglich sein, eine Ansiedlung zu verweigern.

Diese Überlegungen müssen im Vorfeld einer grundsätzlichen Entscheidung zur Anwendung gelangen, u.a. auch um die Rechte der Bürger\*innen und ggf. der Gemeinden nicht in Frage zu stellen.

Für den Mouvement Ecologique ist diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung, weit über das Dossier Google hinaus. Gerade in einem Land

- mit einem erheblichen Bevölkerungs- als auch Wirtschaftswachstum,
- das bereits heute nach Katar als zweites Land weltweit den „overshoot day“ schon im Februar erreicht,
- dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen, dessen Zerschneidungsgrad einer der höchsten Europas und dessen Biodiversitätsverlust erheblich sind,

müssen die Grenzen der Ökosysteme endlich als vorgelagerte Entscheidungsfaktoren angesehen werden und nicht nur nachgelagerte Optimierungen nach sich ziehen.

Entsprechend muss auch der Stellenwert der Strategischen Umweltprüfung erhöht werden.

Im Dossier Google ist die Situation nach Ansicht des Mouvement Ecologique eindeutig: Die Gesetzgebung schreibt für die Umklassierung in eine „zone spéciale“ die besondere Eignung einer Zone vor, dann muss diese auch eindeutig im Vorfeld nachgewiesen und nicht auf nachfolgende Prozeduren, die die Grundsatzfrage nicht mehr aufgreifen, verwiesen werden. Bleibt aber die grundsätzliche Fragestellung: Angesichts deren Bedeutung möchte der Mouvement Ecologique dadurch, dass er in Berufung geht, eine eindeutige juristische Klärung dieser grundsätzlichen Frage erreichen.

An den politisch Verantwortlichen – unabhängig davon, wie das Urteil in zweiter Instanz ausfallen wird – den legalen Rahmen im Umweltbereich endlich den Realitäten und den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung anzupassen. Denn Luxemburgs Umweltgesetzgebung ist in diesem Punkt hoffnungslos veraltet. Spätestens seit dem Rifkin-Prozess, den Dossiers wie Knauf und FAGE steht

eindeutig fest, wie wichtig diese Klärung ist. Sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht.

Die Wirtschaftspolitik von morgen muss, auch im eigenen Interesse ihrer verantwortlichen Akteure, weitaus stärker Nachhaltigkeitskriterien in ihre Entscheidungen miteinbeziehen.

### Exkurs

Wie problematisch die Handhabung der „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) ist, zeigen folgende Zitate auf.

Das Verwaltungsgericht zitiert mehrfach Aussagen des Umweltministeriums, in welcher die Probleme mit der Kühlung aufgeworfen werden.

Diese Passagen des Urteils sind äußerst aufschlussreich, da de facto jede bisher angedachte Lösung als nicht machbar / nicht wünschenswert angesehen wird. Zitiert seien, stellvertretend für andere, einige Passagen aus dem Urteil:

*« Ainsi, le fleuve de l'Attert serait géographiquement le plus proche du site, de sorte qu'il serait techniquement faisable d'y prélever l'eau nécessaire. Elle signale toutefois qu'en raison de sa bonne qualité écologique, il serait préférable de ne pas avoir recours à l'eau de l'Attert. La SUP explique ensuite qu'un approvisionnement en eau à partir de l'Alzette pouvait également être envisagé, mais qu'en raison de la distance d'environ 2 km entre les parcelles devant accueillir le « Datacenter » et le cours de l'Alzette, cette méthode serait plus compliquée d'un point de vue technique et donc plus coûteuse. Enfin, elle explique que l'utilisation de l'eau potable constituerait la méthode d'approvisionnement en eau techniquement la plus simple qui présenterait de surplus l'avantage de la possibilité de réutiliser l'eau à plusieurs reprises. En raison des quantités disponibles et utilisables en eau potable, ainsi qu'en raison de la croissance de la population et donc du besoin en eau potable, la SUP n'est toutefois pas favorable à cette méthode et conclut qu'elle serait à éviter (« Es soll vermieden werden, die knappe Ressource Trinkwasser für die Kühlung zu verwenden » Originalzitat SUP). »*

Nicht nachvollziehbar sind in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen welche seitens des Verwaltungsgerichtes gezogen werden (Fettdruck durch den Mouvement Ecologique).

*„Eu égard aux considérations qui précèdent, le tribunal est amené à conclure que la SUP, en identifiant et en évaluant sur la toile de fond de la modification ponctuelle du PAG les incidences notables sur l'environnement susceptibles de se produire et en dressant au-delà de ce cadre un **inventaire** de questions, de perspectives et de prévisions au sujet des incidences sur l'environnement pouvant être générées par la construction concrète du Datacenter, a largement répondu à sa mission, telle que fixée par les articles 5 et 6 de la loi du 22 mai 2008. »*

**Es würde demnach gemäß Gericht ausreichen, in einer SUP die Probleme zu analysieren – oder sich, wie im besagten Fall - auf die Feststellung zu begrenzen, dass es keine Lösung gäbe – ohne daraus Schlussfolgerungen zu zitieren?**

## Welche Rechte für Bürger\*innen und anerkannte Umweltbewegungen im Rahmen der kommunalen Entwicklung?

---

Eine weitere zentrale Motivation für den Mouvement Ecologique in Berufung zu gehen ist die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht dem Mouvement Ecologique den „*intérêt pour agir*“ auf der Ebene der kommunalen Planung abgesprochen hat.

Auch hier handelt es sich um eine Entscheidung, die weit über Google hinaus von Belang ist. Bis dato wurde davon ausgegangen, Umweltbewegungen seien durchaus auf der Ebene der kommunalen Siedlungsentwicklung klageberechtigt. Deren Bedeutung auch aus ökologischer Sicht ist wohl unumstritten.

Dass nun das Verwaltungsgericht dem Mouvement Ecologique den „*droit d'agir*“ abspricht, da eine Umweltbewegung nicht über ausreichend „spezifische Interessen“ verfügen würde, die sich von jenen der Allgemeinheit (die vom Staat resp. der Gemeinde vertreten wird) unterscheiden, wirft weitreichende Fragen auf.

Wer darf dann noch grundsätzliche, übergeordnete Belange der kommunalen Entwicklung ggf. gegenüber öffentlichen Instanzen bzw. vor Gericht vertreten?

Bürger\*innen müssen nämlich ebenfalls –abhängig von der jeweiligen Jurisprudenz - ein besonderes Interesse aufzeigen, das sich von jenem der Allgemeinheit unterscheidet. Wird durch eine solche Sichtweise nicht eher das vielfach gescholtene „Nimby“-Syndrom noch gefördert?

**Rekurs- und Klagemöglichkeiten sind in einem Rechtsstaat ein zentrales Instrument um ein Austarieren unterschiedlicher Interessen und Perspektiven im Sinne gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten.** Werden in zentralen Fragen der Entwicklung unserer Gesellschaft diese zu sehr eingegrenzt, so stellt dies aus rechtsstaatlicher Sicht ein übergeordnetes Problem dar.

Auch aus diesen Überlegungen heraus hat sich der Mouvement Ecologique entschieden in Berufung zu gehen.

Dies umso mehr, als bis dato bei Gesetzesnovellierungen häufig argumentiert wurde, die Aarhus-Konvention und sonstige Bestimmungen würden das Rekurs- und Klagerecht für Nicht-Regierungsorganisationen ausreichend verankern, spezifische Artikel in sektoriellen Gesetzen seien entsprechend nicht notwendig...

## Schlussfolgerungen

---

Der Verwaltungsrat des Mouvement Ecologique hat deshalb in seiner Sitzung vom 12. Juli 2021 entschieden, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes einzureichen.

Es geht in der Tat - über das Dossier Google hinaus - um grundsätzliche, systemische Fragen: nämlich jene, inwiefern ökologische Aspekte weiterhin nachgelagert und untergeordnet behandelt werden und welche Rechte Bürger\*innen / Umweltbewegungen in unserem Rechtsstaat anerkannt werden.

Unabhängig davon, wäre es an den politischen Entscheidungsträgern, umgehend die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Transition unserer Gesellschaft und unseres Wirtschaftssystems durch klarere gesetzliche und reglementarische Bestimmungen gesichert wird!